

Euer Excellenz am 5. März d. J. (I 1533) an die Oberbergämter gerichteter Erlaß, der inzwischen durch Abdruck aus anderen Revieren hier bekannt geworden ist, scheint den Schlüssel zu diesen Erklärungen zu geben; er verlangt im Interesse von Leben und Gesundheit der Arbeiter ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit häufigerer Revision der Betriebe durch einen neu zu schaffenden unteren Aufsichtsapparat und erwartet von dieser Maßnahme, daß damit im Gegensatz zum augenblicklichen Zustande, die Revierbeamten eine volle Bürgschaft für den Sicherheitszustand der ihrer Aufsicht unterstellten Gruben zu übernehmen in der Lage wären.

Für die Erstattung des Gutachtens werden den Oberbergämtern zugleich eine Anzahl von allerdings unverbindlichen Directiven gegeben; unter den beiden als gangbar bezeichneten Wegen:

- der Anstellung staatlicher Unterbeamten,
 - der Verwendung von Arbeiterdelegirten,
- wird der letztere einmal als minder belastend für die Staatskasse und zugleich als eine Erfüllung der aus Arbeiterkreisen laut gewordenen Wünsche bezeichnet, ohne daß im Falle zu b) die allgemeinen politischen Gesichtspunkte oder die moralische Qualification zur Prüfung gelangten.

Entsprechend der in dem angezogenen Erlaß geschehenen Behandlung erstreckt sich die folgende Erörterung in erster Linie auf den Weg zu b), ohne damit den zu a) als praktisch gangbar bezeichnen zu wollen.

I. Bedenken auf technischem Gebiete.

Dem hohen Erlaß ist für die Schaffung eines unteren Aufsichtsapparates als Begründung vorangestellt die gegenwärtig bestehende Unmöglichkeit für die Revierbeamten, eine volle Bürgschaft für den Sicherheitszustand der ihrer Aufsicht unterstellten Bergwerke zu übernehmen. Diese Unmöglichkeit wird, wie bei der Natur des Bergbaues zu befürchten steht, durch keinerlei wie immer geartete Verwaltungsmaßnahmen sich beseitigen lassen. Vielmehr wird man bei einer solchen Bürgschaft sich darauf beschränken müssen, zu veranlassen, daß alle nach Wissenschaft und Erfahrung bekannten Mittel zur Verhütung von Unfällen tatsächlich zur Anwendung gelangen. Euer Excellenz haben bei der zweiten Lesung des Bergetats mit den Worten eines klassischen Citats vor der Täuschung gewarnt, als ob der Bergbau auch bei Anwendung der vollendetsten Hülfsmittel je völlig gefahrlos zu machen sei. Die Gründe für diese Thatsache sind u. E. vornehmlich die von jedem andern Großbetriebe abweichende Form der isolirten Beschäftigung des Einzelnen und sodann die größere Abhängigkeit von den elementaren Ereignissen.

Die wirksamste Maßnahme der Unfallverminderung liegt deshalb unseres Erachtens darin, daß das Bewußtsein der Verantwortlichkeit in

jedem einzelnen Arbeiter und Grubenbeamten geweckt und gekräftigt werde, indem man u. a., wie in unserem Bezirk üblich, verlangt, daß Arbeiter erst nach längerer Vorbereitungszeit zu Hauerarbeiten zugelassen werden. Bei der geplanten Schaffung eines unteren Aufsichtsapparates aber muß nothgedrungen dies Gefühl der Verantwortung bei Beamten wie Arbeitern Einbuße erfahren.

Zudem kommt, daß hierdurch ein Theil der Verantwortlichkeit auf Personen übertragen wird, welche ihr nicht gewachsen sind. Die Verhältnisse nicht nur des einzelnen Reviers, sondern bereits der einzelnen größeren Grube sind häufig an verschiedenen Punkten so verschieden (Flötzverhalten, Abbaumethode, Beschaffenheit des Nebengesteins, das Maß der Grubengasentwicklung u. s. w.), daß eine zutreffende Beurtheilung der Grube in all ihren Theilen selbst auf Grund mehrjähriger ausschließlich praktischer Erfahrung unmöglich ist. So läßt sich, um nur ein Beispiel zu nennen, die Hauptaufgabe unserer Gruben, die Wetterführung, ohne Kenntnis mannigfacher physikalischer und chemischer Gesetze gar nicht sachgemäß prüfen. Es muß z. B. als ausgeschlossen gelten, die für die Beurtheilung der Bewegung und Vertheilung der Wetter notwendigen Messungen und Berechnungen ohne Gefahr der Lückenhaftigkeit oder Unrichtigkeit von Personen mit ausschließlich praktischer Vorbildung vornehmen zu lassen.

Wenn aber schon bei der Beschränkung auf die eigene Grube selbst die ausschließlich controlirende, von eigenen Anordnungen freibleibende Thätigkeit der Delegirten auf dem wichtigsten Gebiete des Sicherheitsdienstes versagen wird, so ist es nicht abzusehen, welchen Nutzen solche Delegirte auf anderen Gruben zu bringen vermögen, auf denen sie nicht jahrelang gearbeitet haben.

Ferner steht dahin, ob der untere Aufsichtsapparat bei der geplanten Rekrutirung die erforderliche moralische Qualification und insbesondere ausreichende Charakterstärke besitzen wird. Die Erfahrungen mit einem Theil der Knappschaftsältesten lassen die Berechtigung dieser Bedenken zur Genüge erkennen: den sehr bedenklichen Zuständen, welche hier sich herausgebildet hatten, konnte wirksam nur durch Schaffung von selbstständiger dastehenden Oberältesten begegnet werden, deren Amtsführung nicht durch eine unzulässige Rücksichtnahme auf ihre Wähler beeinflußt war. Ganz ähnliche Erscheinungen wird die geplante Bestellung des unteren Aufsichtsapparates zur Folge haben. Es kann nicht ausbleiben, daß die Arbeiter — falls die Delegirten ein strafbares Verschulden der Arbeiter feststellen — sie durch Zuspruch, durch Drohungen oder auf andere Weise zur Unterlassung einer Anzeige zu bestimmen versuchen. Die in einem Falle bewiesene Nach-